

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 25. April 2012

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß §§ 21 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 26 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 (Nr. 17) S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 2010 Nr. 4 S. 60) am 25. April 2012 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Hochschulgrad
- § 2 Berechtigte
- § 3 Verfahrensvorschriften, Verwaltungsgebühr, Entziehung
- § 4 In-Kraft-Treten

Anhang

Muster der Urkunde

§ 1 Hochschulgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ bzw. „Diplom-Jurist“, jeweils abgekürzt als „Dipl.-Jur.“ und in der jeweils zutreffenden sprachlichen Form. Hierüber stellt die Juristische Fakultät der Universität Potsdam eine Urkunde aus.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der bzw. des Berechtigten verliehen.
- (2) Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, die
 - a) nach dem 01.01.2012 die erste juristische Prüfung bestanden haben und
 - b) erfolgreich die erste juristische Prüfung durch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungs-

amt der Länder Berlin und Brandenburg abgelegt haben und

- c) unmittelbar vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder der ersten juristischen Prüfung mindestens zwei Semester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam eingeschrieben waren.

(3) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Berechtigte bereits anderweitig einen Diplomgrad oder einen gleichwertigen Hochschulgrad aufgrund der Ersten juristischen Staatsprüfung, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat.

§ 3 Verfahrensvorschriften, Verwaltungsgebühr, Entziehung

(1) Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist an den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam zu richten. Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:

- a) zwei Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 lit. c),
- b) das Zeugnis über die erste juristische Prüfung zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 lit. a) und b).

Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass kein solcher Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt wurde.

(2) Für die Erteilung des Hochschulgrades ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung gem. § 2 vor und ist die Einzahlung der Gebühr nachgewiesen, so erfolgt die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Grad nicht geführt werden.

(4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung gemäß § 2 nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann der Hochschulgrad entzogen werden. Der Hochschulgrad kann ebenso dann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war, oder wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juni 2012.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Die Universität Potsdam
verleiht durch ihre Juristische Fakultät

Herr/Frau Mustermann

geb. am in

auf Grund des durch die bestandene erste Juristische Prüfung erfolgreich abgeschlossenen
rechtswissenschaftlichen Studiums,

bestehend

aus der bei dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt Berlin/Brandenburg
am bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung

und der an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam
am bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung,

den Hochschulgrad

Diplom-Juristin / Diplom-Jurist

(Dipl.-Jur.)

Potsdam, den xx.xx.xxxx

Unterschrift des Dekan